ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1989

zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgelegten Hopfensortenumstellungsprogramms

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 28. März 1988 ein Hopfensortenumstellungsprogramm gemäß Artikel 2 Absatz 5 der genannten Verordnung und am 29. Juni 1989 Änderungen zu diesem Programm vorgelegt. Weitere Änderungen an diesem Programm wurden am 3. Juli 1989 beschlossen.

Das geänderte Programm entspricht den Zielen der genannten Verordnung und enthält die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2174/89 (4), erforderlichen Angaben.

Auf einem Teil des unter das Programm fallenden Gebiets wurden, nach Übermittlung des Programms an die Kommission, die Umstellungsmaßnahmen bereits durchgeführt. Die Kommission kann Programme genehmigen, mit deren Anwendung nach ihrer Übermittlung begonnen wurde.

Das von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene Programm sieht keine finanzielle staatliche Beteiligung vor. Die tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 können die durch die Durchführung des Umstellungsprogramms verursachten Nettoeinkommensverluste einschließen. Bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten darf jedoch nur der Nettoeinkommensverlust berücksichtigt werden, der ab der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 eingetreten ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. März 1988 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgelegte Hopfensortenumstellungsprogramm wird in der am 3. Juli 1989 zuletzt geänderten Fassung genehmigt. Die wichtigsten Angaben zu diesem Programm sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland setzt die Kommission alle sechs Monate über die Abwicklung des Programms in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 41.
(4) ABl. Nr. L 208 vom 20. 7. 1989, S. 16.

ANHANG

1. *Verzeichnis der unter das Programm fallenden Erzeugergemeinschaften:*

   Hopfenverwertungsgenossenschaft Spalt e. V.

2. *Programmlaufzeit:*

   Vom 1. April 1988 bis 31. Oktober 1990. Die Pflanzungen müssen in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1992 abgeschlossen sein.

3. *Unter das Programm fallendes Gebiet:*

   15,23 ha.

4. *Vorgesehene Sorten und jeweilige Anbauflächen:*

   Aromahopfensorten

Hallertauer:	1,01 ha,
Spalter:	4,99 ha,
Hersbrucker Spät:	9,23 ha.